

S a t z u n g des Vereins

 **DA Società Dante Alighieri Traunstein e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Società Dante Alighieri Traunstein e.V.** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein/Oberbayern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die italienische Kultur und Sprache zu verbreiten und die Beziehungen zwischen Italien und Deutschland zu fördern. Darunter sind vor allem zu verstehen:
 - Veranstaltungen kultureller Art, wie Film, Theater, Literaturbesprechungen, Reisen,
 - Einrichtung einer italienischen Bibliothek,
 - Berichte von Studienreisen mit Diavorträgen,
 - Förderung von Jugendaustausch und Vermittlung von Studienaufenthalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, jährliche Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können werden:
 - Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
 - Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1.Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich einen Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Ausschluß wegen Beitragsrückstand, wenn trotz zweimaliger Mahnung der jährliche Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt wurde und wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Zwecke des Vereins oder gegenüber Vereinsmitgliedern
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand und Beisitzer

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

(2) Die Vertretungsbefugnis hat der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft.

(3) Neben der Vorstandschaft können bis zu drei Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer beraten und unterstützen die Vorstandschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Freistellung von der Verpflichtung der jährlichen Beitragsleistung eines Mitglieds auf dessen Antrag,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der laufenden Geschäftsführung sowie Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme und Ausarbeitung von Vorschlägen im Sinne des Vereinszwecks.

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Auszahlungen zu Lasten des Vereins, die einen Betrag von € 300,- übersteigen, bedürfen der vorherigen Anordnung durch den Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit Aufgaben betrauen oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden. Zwei Vorstandssitzungen sind mindestens pro Jahr abzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhaltet
- (4) In Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihr Einverständnis in der Sache erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Familien als Mitglieder hat diese bei Anwesenheit bis zu zwei Einzelstimmen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Planung, Aufgaben und Arbeit des Vereins,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und Bestellung der Beisitzer sowie von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter; bei Wahlen kann dies einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit Stimmenmehrheit
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung und Beschlüsse beinhaltet und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands können durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder für den Rest der Amtsperiode neu gewählt werden.

§ 12

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein hat über seine Arbeit die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren.

Schriftliche Vorschläge und Anregungen, auch von Nichtvereinsmitgliedern, sind in den entsprechenden Organen des Vereins zu behandeln.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen der Stadt Traunstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zum deutsch/italienischen Schüleraustausch im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2.2.1993 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Traunstein, den 2.2.1993

